



5 StR 488/08

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

vom 28. Oktober 2008
in der Strafsache
gegen

wegen Betruges u. a.

Der 5. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 28. Oktober 2008 beschlossen:

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Berlin vom 6. Juni 2008 wird nach § 349 Abs. 2 StPO mit der Maßgabe als unbegründet verworfen, dass der Angeklagte zu einer Freiheitsstrafe von zwei Jahren und neun Monaten verurteilt ist. Insoweit wird auf die zutreffenden Erwägungen des Generalbundesanwalts in seiner Antragschrift vom 29. September 2008 Bezug genommen.

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels zu tragen.

Basdorf

Raum

Brause

Schaal

Dölp